

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB110278-O/U/kw

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Spiess, Vorsitzender, lic.iur. Ruggli und
Ersatzoberrichter lic.iur. Amacker sowie die Gerichtsschreiberin
lic.iur. Leuthard

Urteil vom 23. September 2011

in Sachen

A._____

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Mag. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8026 Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom
22. Februar 2011 (GG110018)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 11. Januar 2011 (Urk. 12) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.00 sowie mit einer Busse von Fr. 800.00.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. Kosten Kantonspolizei
Fr. 900.00 Gebühr Anklagebehörde
Fr. Kanzleikosten
Fr. Auslagen Untersuchung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Prot. II S. 5 f. in Verbindung mit Urk. 21 S. 7)

1. Das Obergericht des Kantons Zürich möge den Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Februar 2011 dahingehend abändern, dass der Beschuldigte für schuldig befunden wird, der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe und Busse mögen Schuld und Tat angemessen herabgesetzt werden bzw. (es) möge lediglich eine Busse ausgesprochen werden.
3. Der Vollzug der Geldstrafe möge aufgeschoben und eine Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt werden.
4. Die Kosten des Verfahrens mögen dem Staat zugeschrieben werden.
5. Es möge eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'000.-- dem Berufungswerber zugesprochen werden.

b) Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 30 S. 1)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I.

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. Januar 2011 wirft dem Beschuldigten vor, am tt. Juli 2010 mit seinem Personenwagen

auf der B._____strasse bergaufwärts fahrend auf der Höhe des Hauses Nummer .. die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto 28 km/h überschritten zu haben. Durch dieses sorgfaltswidrige Fahrverhalten habe er eine hohe abstrakte Unfallgefahr geschaffen (Urk. 12 S. 2).

2. Am 3. November 2010 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einen Strafbefehl, mit welchem der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 13 Tagessätzen zu Fr. 360.-- und einer Busse von Fr. 1'200.-- unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit bestraft wurde (Urk. 6).

3. Dagegen liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 19. November 2010 Einsprache erheben (Urk. 7), worauf die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 11. Januar 2011 Anklage erhob.

4. Nach durchgeführter Hauptverhandlung vom 22. Februar 2011 wurde der Beschuldigte mit Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich anklagegemäss schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.-- und einer Busse von Fr. 800.--, unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit bestraft (Urk. 20 S. 10). Mit Eingabe vom 23. Februar 2011 liess der Beschuldigte fristgerecht unbeschränkte Berufung anmelden (Urk. 16). Ebenso fristgerecht liess er mit Eingabe vom 29. April 2011 seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 21), nachdem er das begründete Urteil am 14. April 2011 in Empfang genommen hatte (Urk. 19/1).

5. Mit Präsidialverfügung vom 2. Mai 2011 wurde der Beschuldigte aufgefordert Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 22), welcher Aufforderung er mit Eingabe vom 11. Mai 2011 nachkam (Urk. 24). Mit Eingabe vom 28. Juli 2011 reichte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einen Amtsbericht der städtischen Dienstabteilung Verkehr ein (Urk. 27, 28).

II.

1. Vorab gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl in der Untersuchung (Urk. 10 S. 2), im erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 14 S. 3) als auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 29 S. 6) bezüglich des äusseren Ablaufs des Anklagesachverhaltes geständig war, welches Geständnis sich mit dem Untersuchungsergebnis, insbesondere mit den polizeilichen Geschwindigkeitsmessungen (Urk. 4), deckt. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mit einer solchen von 78 km/h gefahren ist.

2. Die Vorinstanz begründete ihren Schuldspruch im wesentlichen mit der bundesgerichtlichen Praxis, wonach bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts mindestens grobfahrlässig handle, wer diese um 25 km/h oder mehr überschreite, weshalb auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG regelmässig zu bejahen sei (Urk. 20 S. 5).

3. Seine Berufung begründete der Beschuldigte im wesentlichen wie folgt: Vorliegend habe er keine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer heraufbeschworen, womit noch nicht einmal eine abstrakte Gefahr vorgelegen habe. Die Verkehrsführung am Tatort habe ihn darauf schliessen lassen, dass er sich nicht innerorts befinde, sondern auf einer "Stadtautobahn" bzw. Durchgangsstrasse und dass eine Geschwindigkeit von 80 km/h oder zumindest 70 km/ zulässig sei. Dies auch deshalb, weil es sich um den Flughafenzubringer handle, wo wenig später auch eine höhere Höchstgeschwindigkeit gelte. Zudem gebe es auf ... Gebiete einige Strecken, wo eine höhere Höchstgeschwindigkeit gelte als die 50 km/h, namentlich auf den Autobahnabschnitten.

Zudem stelle nicht jede objektiv schwere Verkehrsregelverletzung auch eine solche im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG dar, sondern es müssen auch auf der subjektiven Seite bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, welche vorliegend fehlten.

Auch habe die Vorinstanz seine Unbescholtenheit und den ungetrübten automobilistischen Leumund lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt, nicht aber auch auf der subjektiven Tatseite (Urk. 21 S. 2 ff.; Prot. II S. 5 f.).

4. a) Damit macht der Beschuldigte sinngemäss einen Sachverhaltsirrtum geltend, indem er angibt, fälschlicherweise davon ausgegangen zu sein, dass an der besagten Stelle statt der erlaubten 50 km/h eine Geschwindigkeit von 80km/h oder zumindest 70 km/h zulässig gewesen sei. Sowohl Anklage als auch Vorinstanz gehen davon aus, dass dem grundsätzlich so gewesen sei. Etwas anderes, etwa dass er genau wusste, dass an jener Stelle eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelte, liesse sich denn auf Grund der vorliegenden Akten auch nicht erstellen, weshalb davon auszugehen ist, dass er der Überzeugung war, dass die zulässige Geschwindigkeit 80 km/h betrage.

b) Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Dieser Grundsatz erfährt jedoch in Abs. 2 von Art. 13 eine wichtige und auch für den vorliegenden Fall wesentliche Einschränkung: Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Davon gehen Anklage und Vorinstanz aus (Urk. 20 S. 7, Urk. 12 S. 2). Der Beschuldigte machte, wie unter 3. ausgeführt, geltend, er hätte allen Grund gehabt, davon auszugehen, dass dort eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gelte, was sinngemäss als Behauptung aufzufassen ist, der Beschuldigte habe die pflichtgemässe Vorsicht walten lassen, aber den Irrtum trotzdem nicht vermeiden können.

5. Dass der Beschuldigte mit der gebotenen Vorsicht den Irrtum ohne weiteres hätte vermeiden können, ergibt sich ohne weiteres. Zur pflichtgemässen Vorsicht gehört im Strassenverkehr insbesondere das Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen. Dabei handelt es sich nicht um ein blosses Gebot, sondern um eine gesetzlich Pflicht, welche ausnahmslos gilt (Art. 27 Abs. 1 SVG). Demnach handelt pflichtwidrig, wer Signale und Markierungen nicht beachtet oder übersieht. Dass vorliegend die Signale mit der geltenden Höchstgeschwindigkeit

nicht sichtbar gewesen wären, etwa durch Bäume oder Baustellen oder was auch immer verdeckt, wurde nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Dass an den vom Beschuldigten befahrenen Streckenabschnitten die Tafeln mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit angebracht sind, ist - wie der Vorderrichter zutreffend festhält (Urk. 20 S. 6 f.) - eine gerichtsnotorische Tatsache und wird zudem durch den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Amtsbericht inklusive Fotodokumentation (Urk. 28/2-14) belegt.

Auch die Begründung, wonach er auf Grund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse habe davon ausgehen dürfen, dass er sich ausserorts befinde und deshalb nicht eine besonders signalisierte, sondern die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gelte, ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. Es trifft zwar zu, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts 80 km/h ist. Aber auch der Ausserortsbegriff ist nicht ein unbestimmter Begriff, welcher sich nach der Siedlungsstruktur richtet oder sonst wie der individuellen Interpretation des einzelnen Verkehrsteilnehmers überlassen bleibt, sondern er ist gesetzlich genau geregelt. So gilt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ab den Signalen "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell" (Signal 2.53.1) oder "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (Signal 2.53) sowie beim Verlassen eine Autostrasse oder Autobahn ab den jeweiligen Endsignalen (Signale 4.04, 4.02; Art. 4a Abs. 3 VRV). Einzig diese Signale bezeichnen den Beginn eines Ausserortsabschnittes, auf welchem die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt. Solche Signale finden sich jedoch auf dem städtischen Verlauf der vom Beschuldigten befahrenen Route nicht, so wurde denn vom Beschuldigten auch nichts entsprechendes vorgebracht. Vielmehr sind auf dem betreffenden Abschnitt mehrere Tafeln mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aufgestellt, welche der Beschuldigte bei obwaltenlassen pflichtgemässer Vorsicht ohne weiteres hätte erkennen können. Die befahrene Strecke war somit klarerweise als Innerortsstrecke signalisiert und als solche erkennbar.

Damit bleibt festzuhalten, dass der Irrtum des Beschuldigten vermeidbar gewesen wäre, wenn er seine Aufmerksamkeit auf die Signale (und nicht auf sein Navigationsgerät, vgl. Prot. II S. 5) gerichtet hätte. Der Beschuldigte ist somit wegen

Fahrlässigkeit strafbar, da im Strassenverkehrsrecht grundsätzlich auch fahrlässiges Handeln strafbar ist (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG).

6. Weiter lässt der Beschuldigte geltend machen, dass die vorliegend begangene Verkehrsregelverletzung als einfache zu qualifizieren sei, weil der Beschuldigte nicht rücksichtslos gehandelt habe und auch keine konkrete Gefährdung geschaffen worden sei (Urk. 21 S. 2 f., Prot. II S. 5 f.).

Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Ziff. 2 SVG). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen von Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie die reichhaltige Rechtsprechung dazu zutreffend und ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 20 S. 4 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieser Rechtsprechung folgend ging die Vorinstanz davon aus, dass im Innerortsbereich ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliege, wenn die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h oder mehr überschritten werde (BGE 123 II 41, 123 II 113, 124 II 99). Wie bereits erwähnt, überschritt der Beschuldigte die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingestandenermassen um 28 km/h, weshalb der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. Diese rechtliche Würdigung wurde vom Beschuldigten denn auch nicht beanstandet (Prot. II S. 5).

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Letztere ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall aber voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts waren nebst den objektiven grundsätzlich auch die subjektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände zu bejahen, wenn die

zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h oder mehr überschritten wurde (BGE 132 II 234 und 123 II 106). Damit galt ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h gewissermassen die Vermutung, der Täter habe rücksichtslos gehandelt.

In zwei nicht publizierten Entscheiden aus den Jahren 2008 und 2009 relativierte das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung dahingehend, dass es festhielt, die Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit müsse streng gehandhabt werden. Insbesondere dürfe nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden. Das Bundesgericht verneinte das rücksichtslose Verhalten im Fall 6B_109/2008, weil der Fahrzeugführer die bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion auf der Autobahn übersehen hatte. Im gleichen Sinne entschied das Bundesgericht im Falle einer Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts, die Teil von Massnahmen eines Verkehrsberuhigungskonzepts bildete (Urteil 6B_622/2009). Im letztgenannten Entscheid beanstandete das Bundesgericht insbesondere, dass sich die Vorinstanz nicht mit der Gefährlichkeit des Verhaltens des Beschuldigten auseinander gesetzt hatte. Im Lichte der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesgerichts sah sich die Verteidigung dazu veranlasst, unter anderem unter Hinweis auf die Strassenbeschaffenheit, die Witterungsverhältnisse und das Verkehrsaufkommen die subjektive Komponente der groben Verkehrsregelverletzung zu bestreiten (vgl. Urk. 21 S. 4).

In seinen allerneuesten Entscheiden präzisiert das Bundesgericht allerdings, dass zur Verneinung der Rücksichtslosigkeit nur besondere Umstände führen können, die den Grund des momentanen Versagens des Täters erkennen und in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteile 6B_563/2009 und 6B_893/2010). Daraus erhellt, dass gewöhnliche Umstände, wie die Strassen- und Witterungsverhältnisse etc. für sich alleine nicht ausreichen, um die Rücksichtslosigkeit auszuschliessen.

Vorliegend hat die Vorinstanz die örtlichen Verhältnisse ausführlich und zutreffend dargestellt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (Urk. 20 S. 6 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu betonen ist noch einmal, dass

es sich bei der C. _____ - und anschliessenden B. _____ strasse um eine der vielbefahrensten Strassen der Schweiz mit vielen Signalen, Einspurstrecken und Spuren für den öffentlichen Verkehr handelt. Die Strasse führt mitten durch ein dicht besiedeltes Wohngebiet. Am Strassenrand befinden sich nicht nur Wohnhäuser, sondern auch ein Schulhaus und mehrere Verkaufsgeschäfte. Das Gelände ist somit unübersehbar überbaut. Zudem wird die Strasse links und rechts von Trottoirs - und nicht etwa von Leitplanken - gesäumt. Schliesslich ist die Strasse auch nicht durch bauliche Massnahmen sondern lediglich durch eine Sicherheitslinie richtungsgetreunt. Wie der Beschuldigte unter diesen Umständen von einer Ausserortsstrecke ausgehen konnte, ist nicht nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Viel plausibler erscheint, dass der Beschuldigte zu schnell fuhr, weil er es eilig hatte zum Flughafen zu gelangen, wie er dies zu Beginn der Untersuchung unmissverständlich ausführte (Urk. 1 S. 3, Urk. 3 S. 2). Wer unter diesen Umständen auf einer solchen Strecke mit 78 km/h fährt, handelt wenn nicht eventualvorsätzlich (ein eventualvorsätzliches Handeln wurde nicht eingeklagt), so doch zumindest grobfahrlässig bzw. rücksichtslos im Sinne der Rechtsprechung.

Die Verteidigung argumentiert darüber hinaus, dem Beschuldigten könne das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer alleine schon deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil vom Beschuldigten keinerlei Gefährdung ausgegangen sei (Urk. 21 S. 3 f.).

Der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung setzt eine ernstliche Gefährdung der Sicherheit anderer voraus. Diese ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefahr gegeben (BGE 130 IV 32, BGE 123 II 106, je mit Hinweisen). Vorliegend ist der Verteidigung zuzustimmen, dass der Beschuldigte nicht mit Fussgängern oder Velofahrern rechnen musste, ist doch allgemein bekannt, dass sich diese kaum je auf die dicht befahrenen C. _____ - bzw. B. _____ strasse wagen. Allerdings weist die vom Beschuldigten befahrene Strecke eine nicht unbeachtliche Steigung auf und befindet sich kurz nach dem Bereich der Geschwindigkeitsmessung eine Tunneleinfahrt, was die Strecke unübersichtlich macht (vgl. Urk. 4 S. 4). Für die Annahme einer erhöhten

abstrakten Gefahr ist in casu jedoch ausschlaggebend, dass sich - wie bereits von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 20 S. 5 f.) - auf der linken Fahrspur neben dem Beschuldigten ein Fahrzeug befand, dessen Lenker nicht damit rechnen musste, dass der Beschuldigte mit solch einer Geschwindigkeit auf ihn aufschloss (vgl. Urk. 4 S. 3 f.). Hätte dieser Fahrzeuglenker - was nicht unüblich ist - noch kurz vor dem Tunnel rechts auf die Ausfahrtstrecke wechseln wollen, so hätte der Beschuldigte mit seinem Verhalten zweifellos eine erhöhte abstrakte Gefahr geschaffen, lag doch der Eintritt einer konkreten Gefahr - insbesondere einer Kollision - nahe. Ein solcher Spurwechsel wäre entgegen der Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 21 S. 3) auch verkehrsregelkonform gewesen, ergibt sich doch aus den Akten, dass die Sicherheitslinie erst kurz vor dem Tunnel durchgezogen ist (Urk. 4 S. 3).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte durch die Geschwindigkeitsüberschreitung von 28 km/h auf der B._____strasse eine erhöhte abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen hat und vorliegend keine besonderen Umstände gegeben sind, welche den Grund des momentanen Versagens des Beschuldigten erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen. Vielmehr ist von einem rücksichtslosen Verhalten des Beschuldigten auszugehen, womit auch der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. Der Beschuldigte ist daher der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen.

III.

1. Die Vorinstanz hat den theoretischen Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe zuzüglich einer Busse aufgrund der Schnittstellenproblematik) korrekt abgesteckt und die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung

(Art. 47 StGB) richtig dargelegt. Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen (Urk. 20 S. 7 ff.) kann verwiesen werden.

Auch den Ausführungen der Vorinstanz zum Verschulden des Beschuldigten ist zuzustimmen (Urk. 20 S. 8). Bei der Qualifikation des Tatverschuldens als nicht mehr leicht, und unter Berücksichtigung einer marginalen Strafminderung aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zuzüglich einer Busse von Fr. 800.-- angemessen.

Die Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist auf Fr. 300.-- zu belassen, zumal sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. Februar 2011 nicht wesentlich geändert haben (Urk. 14 S. 1 f. und Urk. 29 S. 2 ff.). Zwar ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wie die Vorinstanz bei einem Nettoeinkommen des Beschuldigten von mindestens Fr. 20'000.-- pro Monat nicht auf einen höheren Tagessatz kommt, sind gemäss der massgebenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung doch nur die Krankenkassenbeiträge im Betrag von Fr. 1'000.-- und die Steuern von aufgerundet Fr. 5'850.--, nicht aber die Wohnkosten abzugsfähig (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6 ff.). Einer Erhöhung des erstinstanzlich festgelegten Tagessatzes steht jedoch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.-- sowie mit einer Busse von Fr. 800.-- zu bestrafen ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist auf 3 Tage festzusetzen.

2. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 20 S. 10). Dies erscheint ohne Weiteres als richtig, handelt es sich beim Beschuldigten doch um einen Ersttäter, welcher zudem bisher über einen ungetrübten automobilistischen Leumund verfügte.

IV.

Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO) und sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Demgemäss hat der Beschuldigte auch keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.-- und einer Busse von Fr. 800.--.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.-- und dem Beschuldigten auferlegt.
7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatsowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt D. _____ (Dossier-Nr., PIN)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

-Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 23. September 2011

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic.iur. Spiess

lic.iur. Leuthard